

Aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges

Autor(en): **Keller, Augustin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **7 (1890)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Von Landammann Augustin Keller.

Wir theilen im Nachstehenden aus hinterlassenen Papieren des verstorbenen Landammanns Dr. Aug. Keller, die uns freundlichst zur Benutzung überlassen worden sind, den wesentlichen Inhalt zweier Vorträge mit, welche der genannte Verfasser im März des Jahres 1878 zu Aarau vor einem auserlesenen Publikum gehalten hat. Wir sind uns zwar wohlbewußt, daß die Publikation von historisch-kritischen Gesichtspunkten aus angesehen, mancherorts anfechtbar ist; wir haben aus eben diesem Grunde aus dem zweiten Theile der Arbeit diejenige Partie ausgeschieden, deren Gegenstand inzwischen, zumal durch die durchgreifenden Forschungen Dr. Aug. v. Gonzenbach's in ein wesentlich verändertes Licht gerückt worden. Was uns veranlaßt, die Arbeit unsern Lesern dennoch vorzulegen, ist die Zuversicht, daß die Darstellung das Andenken des geehrten Verfassers umsomehr auffrischen wird, als sich in ihr die Eigenart des gewandten Darstellers zum Theil trefflich erkennen läßt.

I.

Auf meiner Heimreise von der Universität im Jahr 1830 kam ich am 20. September in Prag, der alten Hauptstadt Böhmens, an.

Ich sah die lange Moldaubrücke, von welcher der blutige Tyrann Wenzeslaus den Beichtvater der Königin, Johannes von Nepomuk, als Opfer seines Priestereides in den Strom werfen ließ.

Ich sah bei den Vätern Kapuzinern die Monstranz mit den 6666 Diamanten, welche in Form einer strahlenden Sonne gefaßt sind; es ist die einzige Sonne, welche die Kapuziner in Böhmen leuchten lassen. Ich sah aber damals in Prag noch andere, merkwürdigere Sachen.

Beim Besuch der Bildergallerie wurde ich auf ein Gemälde aufmerksam gemacht, dessen Kunstwerth bei mir weniger, als der Gedanke des Künstlers in's Gewicht fiel. Im dunkeln Hintergrunde des Gemäldes sitzt Johannes Witlef, der mit Stahl und Stein Feuer schlägt. Zu ihm tritt im Mittelgrunde Johannes Hufß heran und zündet an dem Funken Witlef's einen Holzspan an. Im Vordergrund sodann erscheint der kühne Martin Luther, und zündet an Hufßens Span eine Fackel an, mit der er die ganze Welt in roth erglühenden Brand versetzt.

Darnach frug ich dem alten Rathhaus nach, und ward in einen kleinen, düstern Saal geführt, an dessen Fenstern jener furchtbare Krieg seinen Anfang nahm, der allmählig fast ganz Europa, wenn auch nicht in sein Blutbad, so doch in die Feuergluth seiner hohen geistigen Interessen hineinzog. Hiemit bin ich an den engen Fenstern der alten Rathsstube in Prag zugleich beim Anfange meines Themas angelangt.

Der Eingang des Jahres 1618 war durch das Erscheinen eines mächtigen, furchtbaren Kometen erschreckt worden. Sein langer breiter Schweif sah einer großen, feurigen, bereits geschwungenen Ruthe gleich, darin die Leute mit Entsetzen blitzende Gewehre, sprengende Reiter, Todtenköpfe und Särge erblickten. Der Komet kündigte einen erschrecklichen Krieg an.

Die armen Kometen sind aber selbst am hohen Himmel nicht sicher und müssen auch dort viel unschuldig leiden. Ich habe in meinem langen Leben viele Kometen erlebt. Aber von allen hat eigentlich nur der große Komet im berühmten Weinjahr 1811 einen Krieg prophezeit.

Warum? Weil der Krieg bereits überall in der Luft lag. Der Kriegsgott Napoleon hatte bereits der europäischen Menschheit wieder einen neuen Krieg in alle Köpfe und in alle Glieder gejagt. Darum sah man damals auch schießende Gewehre, Todtenköpfe, Todtenbäume und Kanonenzüge in jenen Kometen. Und ich sah als sechsjähriges Knäblein alle die Schreckenszeichen selber, weil unser Hans und die Marianne sie mir gezeigt hatten.

Auch im Jahr 1618 lag ein naher Krieg für ganz Deutschland und am tiefsten für Böhmen in der Luft. Der finstere, bigotte Kaiser Matthias hatte das Vorgefühl eines nahen Krieges in die Luft und

in die Köpfe gebracht, durch den Riß, den er in den Majestätsbrief Kaiser Rudolfs II. gemacht hatte. Darum hat auch damals der Komet allerdings einen nahen Krieg verkündet. Denn der Krieg fing wirklich schon im Maien an.

Ueberdies aber wurde die Prophezeiung noch dadurch erhärtet, daß im Brachmonat darauf ein furchtbarer Schnee fiel, der großen Schaden anrichtete, Bäume, Felder, Rebberge und alles Gewächs verwüsthete; und das mußte ebenfalls Krieg bedeuten.

Der westphälische Frieden, dessen Besprechung ich mir hier vorgenommen habe, ist die Folge des damals angezeigten Krieges; er bildet den Abschluß des dreißigjährigen Krieges. Um nun das sog. „Instrument“ jenes Friedens zu verstehen, muß man den Verlauf des Krieges selbst sich wieder in Gedächtniß zurückrufen.

Der Rahmen eines Vortrages gestattet jedoch nicht, daß wir das lange, furchtbare Trauerspiel in allen seinen entsetzlichen Auftritten vor unsern Augen entrollen. Wir müssen uns darauf beschränken, das Trauerspiel bloß in seinen Hauptakten (oder Hauptperioden) zu markiren.

Die Regisseure und Souffleure der Tragödie waren die Jesuiten, und mit Recht. Denn der Krieg galt der Ausrottung des Protestantismus in Deutschland; und der Jesuitenorden ist ja, kraft seiner verschiedenen päpstlichen Genehmigungsbullen, mit der Ausrottung des Protestantismus und aller damit verwandten Kezerei auf dem ganzen Erdboden beauftragt.

Rekapituliren wir den dreißigjährigen Krieg kurz in seinen Konturen:

Die erste Periode des Krieges umfaßt dem Böhmischem Krieg von 1618—1620.

Der unerwartete Gewaltakt, womit der Kaiser Matthias den von Rudolf II. den Böhmen ertheilten sog. Majestätsbrief, der dem Königreich Böhmen die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie eine gewisse nationale Selbständigkeit in seinen politischen Einrichtungen gewährleistete, widerrufen und annullirt hatte, forderte das Land Böhmen zur Empörung und zum Aufstande gegen das österreichische Kaiserhaus heraus.

Die Losung zur allgemeinen Erhebung des Landes ward in Prag vom Grafen Matthias von Thurn dadurch gegeben, daß er am 23. Mai

1618 mit einer Schaar Bewaffneter das Rathhaus erstürmte, die beiden verhassten kaiserlichen Statthalter Slavata und Martiniz mit ihrem Schreiber Fabrizius in der Rathsstube ergreifen und durch die Fenster in den Hof hinunter werfen ließ. Das österreichische Kaiserhaus wurde der Landesregierung verlustig erklärt und der protestantische Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz auf den böhmischen Königsthron erhoben.

Von den drei in den Hof Hinuntergeworfenen hatte, obwohl sie 28 Ellen tief gefallen waren, keiner ernstlich Schaden genommen. Nur waren ihre Allongeperrücken natürlich etwas in Unordnung gerathen, und ebenso glaubte sich auch der Schreiber bei den beiden Prinzipalen entschuldigen zu sollen, daß er ihnen, bei der unliebamen Sache, wider Willen so sehr habe lästig fallen müssen.

Damit aber hatte der dreißigjährige Krieg seinen Anfang genommen. Kaiser Matthias konnte den Aufstand in Böhmen nicht mehr bekämpfen. Ihm folgte in der Regierung der ebenso finstere und bigotte, ja selbst noch fanatischere Ferdinand II. Mit dem Kurfürsten Maximilian von Bayern und der sog. katholischen Liga in Deutschland verbündet, fiel dieser mit einer überlegenen Armee und zugleich mit einem Heere Jesuiten in Böhmen ein.

Ob das Kriegsvolk oder die Jesuiten, nach dem Siege der Kaiserlichen am Weißen Berg bei Prag vom 8. November 1620, in dem unglücklichen Lande entsetzlicher gehaust haben? — Die Geschichte hat die Frage unentschieden gelassen! Kurz, der Protestantismus wurde in Böhmen mit allen erdenklichen Grausamkeiten eines thierischen, ja teuflischen Fanatismus gänzlich ausgerottet. Der König Friedrich verlor nicht nur Thron und Land, sondern der Kaiser erklärte ihn auch der Kurwürde verlustig. Der Entthronte kehrte flüchtig in die Pfalz seiner Väter zurück, um von dort den Krieg fortzusetzen.

Die Geschichte hat die Unterwerfung der Böhmen und die unsagbaren Schandthaten, welche der fanatische Ferdinand II. in der Verfolgung seiner Siege daselbst durch seine Jesuiten und bestialen Armeen an Land und Leuten, besonders an Frauen, Töchtern und Kindern verüben ließ, einerseits den Protestanten überhaupt und andererseits namentlich den beiden mächtigsten lutherischen Fürsten von Kursachsen und Kurbrandenburg ins Schuldbuch geschrieben.

Sie hat es gethan gegenüber den Protestanten überhaupt, weil die Lutheraner und die Reformirten sich nicht zur Gegenwehr einigen konnten, während beiden gleich von Anfang an die ganze katholische Partei in einer geschlossenen „Liga“ gegenüber stand. Damit der Calvinismus nicht dem Lutherthum und das Lutherthum nicht dem Calvinismus „in den Rachen fahren“, sind durch ihre Zwietracht und Unthätigkeit beide den Jesuiten und dem Papste in den Rachen gefahren.

Die Geschichte hat das Unglück der Böhmen und der Protestanten den beiden lutherischen Fürsten ins Schuldbuch geschrieben, weil der Kurfürst Hans Georg von Sachsen aus Dummheit, Kurzsichtigkeit, und religiöser Unduldsamkeit, und der Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg aus Schwachheit, Trägheit, Bequemlichkeit und Unentschlossenheit Verräther an der Sache der Reformation in Böhmen wurden.

Als die vermeinte Parteilosigkeit im Verlauf der Ereignisse dem Kurbrandenburger Georg Wilhelm gleichwohl von allen Seiten Schläge zuzog, wußte er keinen anderen Rath, als davon zu gehen. Er siedelte nach Preußen über, wo er fand, was er am meisten liebte: ungestörte Ruhe, gute Leibespflege in Speis und Trank und reiches Jagdvergnügen. Dort fand sich dann auch damals ein wahrhaft urwaldlicher Wildstand vor. Hatte doch des Kurfürsten Vorgänger im Jahre 1612 bei einer großen Jagd einzig im Amt Neuhausen:

8 Auerochsen, 45 Elennthiere, 10 Bären, 79 Wölfe, 11 Wild-
eber, 32 Wildsäue, 77 Frischlinge oder Wildferkel, 76 Hirsche und
darunter einen Sechszundzwanzigender erlegt.

In dieses Eldorado zog sich Georg Wilhelm vor dem ausbrechenden Religionskriege zurück, um dem Kultus der Tafel und des edeln Waidwerkes zu leben! — Es hat also auch damals schon große Herren gegeben, welche durch religiös-kirchliche Angelegenheiten sich nicht beim schwarzen Kaffee stören ließen.

Die zweite Periode umfaßt den Pfälzischen Krieg von 1621—1624. Der tapfere Ernst von Mansfeld tritt mit seiner protestantischen Kriegsmacht für die pfälzisch-böhmische Sache in die Schranken und siegt über den kaiserlichen Feldherren Tilly am 27. April 1622 bei Wiesloch. Der Sieger blieb nicht auf dem Schlachtfelde stehen, sondern unterwarf sämtliche Klöster und Stifter in Franken, im Elsaß und am Rhein einer empfindlichen Brand-

schätzung. Mit ihm verbündete sich der Markgraf Friedrich von Baden, wurde aber schon am 6. Mai 1622 bei Wimpfen von Tilly geschlagen. An seine Stelle tritt der Herzog Christian von Braunschweig. Aber auch dieser vermag dem kriegsgewaltigen Tilly gegenüber nicht das Feld zu behaupten und verliert am 19. Juni 1622 gegen denselben die Schlacht bei Höchst. Hierauf wandte sich der Besiegte mit Mansfeld nach Holland. Allein er wurde am 23. Juli 1623 bei der Stadt Loo im Münsterischen abermals von Tilly vollständig besiegt.

Die dritte Periode umfaßt den dänisch-niedersächsischen Krieg vom Jahre 1624—1630. — Da Tilly den Norden Deutschlands bedrohte, erhob sich König Christian IV. von Dänemark, an der Spitze der Stände des niedersächsischen Kreises, gegen die immer gefährlichere Macht des fanatischen Kaisers und die katholische Liga. Er wurde aber am 27. August 1626 bei Lutter am Barenberge von Tilly ebenfalls gänzlich geschlagen, infolge dessen der Sieger den ganzen niedersächsischen Kreis besetzt, um sein Kriegsvolk, nach damaligem Kriegsgebrauch wieder in einer neuen, noch nicht ausgehungerten Gegend abfüttern und durch Plünderung sich selbst besolden zu lassen.

Nun trat im Dienste des Kaisers dem siegreichen Tilly noch ein zweiter, ebenso gewaltthätiger Kriegsmeister an die Seite. Fürst Wallenstein hatte inzwischen ein eigenes Heer angeworben und sich mit demselben dem Kaiser zu Diensten gestellt. Er wandte sich gegen den immer noch gefürchteten tapfern Mansfeld, schlug denselben am 25. August 1626 bei Dessau, verfolgte ihn nach Ungarn, ergoß seine Heerschaaren, raubend und sengend, wieder nach Norden, eroberte, auf allen Wahlfeldern siegreich, das Land Mecklenburg, drang in Jütland ein, belagerte vom Mai bis Juli 1626 die feste Stadt Stralsund, die er, wie er schwur, haben wollte, „und wenn sie mit Ketten an den Himmel geschmiedet wäre.“ Er bekam sie aber nicht, sondern wurde genöthigt, am 22. Mai 1629 zu Lübeck mit König Christian IV. von Dänemark Frieden zu schließen.

Der Kaiser, durch Wallensteins Siege unumschränkter Gebieter und dadurch übermüthig geworden, hatte bereits am 3. März 1629 das berüchtigte Restitutions-Edikt erlassen, wodurch alle seit dem Vertrage von Passau im Jahre 1552 von den Protestanten einge-zogenen Stifter, Kloster und Kirchengüter den Katholiken zurückgegeben

und die Reformirten vom allgemeinen Religionsfrieden im ganzen Heil. Röm. Reiche ausgeschlossen wurden.

Das war ein Ei, das die Jesuiten mit großer Schlaubeit dem Kaiser unterlegt zu haben glaubten. Allein sie hatten das Ei in die Messeln gelegt.

Einerseits die anstößige Kühnheit des Restitutions-Ediktes selbst, wodurch der Kaiser sein politisches Uebergewicht so rücksichtslos zur Geltung brachte, anderseits Wallensteins höchst gewaltthätige Kriegsführung, beide flößten den kaiserlichen Verbündeten, vorab Bayern und selbst der katholischen Liga, gerechte Besorgnisse ein. Sie glaubten dem gefährlichen Treiben des von den Jesuiten beherrschten Kaiserhofes nicht länger mehr ruhig zusehen zu dürfen. Sie setzten deshalb auf dem Kurfürstentage zu Regensburg im Juni 1630 das Begehren durch, daß Wallenstein vom Kaiser des Dienstes gänzlich und sofort entlassen und die kaiserliche Armee vermindert werden mußte.*

Für den kaiserlichen Hof und die Jesuiten eine schwere Niederlage, welcher bald eine andere unangenehme Ueberraschung folgte!

Die vierte Periode umfaßt von 1630—1632 den Schwedischen Krieg. — Wie ein leuchtendes Nordlicht in finsterner Nacht, den Einen zum Schrecken, den Andern zur freudigen Erhebung, erschien der jugendlich hochgesinnte, tapfere, kriegserfahrene und zugleich fromme, für die Sache der Reformation, ohne irdischen Beigeschmack, heilig begeisterte Schwedenkönig Gustav Adolf auf dem Schauplatze des dreißigjährigen Krieges.** Er landete am 4. Juli 1630 mit 15,000 Mann auf der Insel Usedom. Das seiner großen Mission bewußte Heer war in seiner militärischen Ausrüstung, ganz besonders aber in seiner sittlich strengen, frommen Kriegszucht überall eine neue, bewunderte Erscheinung. Wie dem jungen, strammgebauten, wohlbeleibten

* An dieser Gestaltung der Dinge nahm freilich auch Frankreich hervorragenden Antheil. Richelieu hatte ein lebhaftes Interesse, die Opposition der Liga gegen den Kaiser zu stärken. Der Regensburger Fürstentag, an dem er sich äußerlich der mantuanischen Frage wegen vertreten ließ, bot ihm hiezu die erwünschte Gelegenheit.

** Die Ansicht, daß der „Löwe aus Mitternacht“ nur aus heiliger Begeisterung für den Glauben das Schwert gezogen, ist durch G. Droysen (Gustav Adolf, 2 Bde.) mit Erfolg zurückgewiesen worden. Der schwedischen Intervention lagen neben den religiösen auch ausgeprägt politische Motive zu Grunde. Vgl. hiezu auch Fäb, Fr., Gustav Adolf und die Eidgenossen. Basel 1887. [Anm. d. Red.]

König mit der hohen, heitern Stirn und der Adlernase zwischen den zwei blauen, redlichen, tapfern Augen der Ruhm des Helden, so ging seiner Armee der Ruhm guter Mannszucht und erprobter Kriegstüchtigkeit voran.

Ohne Widerstand besetzten die Schweden Pommern. Bald stand der König, im Bunde mit Hessen-Kassel und Sachsen-Weimar, den Kaiserlichen gegenüber.

Noch mehr! Seit Jahren hatte Frankreich die Ereignisse in Deutschland aufmerksam verfolgt. Die Fortschritte der kaiserlichen Waffen und die steigende Dominante des Wiener Kabinetes hatten seine Eifersucht schon lange wach gerufen. Die Erscheinung Schwedens auf dem Kampfplatze war dem Kabinet von Versailles ein willkommenes Anlaß, sich ebenfalls auf das Kriegstheater zu drängen, um Oesterreich zu schwächen. Bald nach dem Erscheinen der Schweden in Deutschland verbündet sich Frankreich mit Gustav Adolf, vorerst nur dahin, daß es ihm Subsidien und Truppen verheißt.

Desto muthiger sucht nunmehr der Schwede den Feind im Herzen von Deutschland auf. Allein aufgehalten durch den von Brandenburg und Kursachsen geschlossenen Leipziger Bund, vermag er nicht die Stadt Magdeburg vor der Rache der Kaiserlichen zu retten. Am 20. Mai 1631 wird die herrliche Stadt von dem furchtbaren Tilly erstürmt, erst geplündert, dann angezündet und in einen Schutthaufen verwandelt, der zugleich der Leichenhügel von 30,000 Menschen jeden Alters wird.

Aber schon im September gelingt es dem Schwedenkönig, mit Brandenburg und Sachsen nun verbündet, den Zerstörer von Magdeburg für seine Unthat zu strafen, indem er am 17. September 1631 bei Breitenfeld einen glänzenden Sieg über denselben davon trägt. Von da zieht jetzt Gustav Adolf siegreich und die bedrängten Protestanten überall rettend und befreiend, durch Thüringen und Franken nach Süddeutschland. Während die Sachsen in Böhmen eindringen, erzwingt er den Uebergang über den Lech und zieht am 17. Mai 1632 in München ein.

Der Kaiser sieht Wien vor den Schweden in Gefahr. Wallenstein wird von ihm wieder zum Oberfeldherren berufen und mit unumschränkter Macht ausgestattet. Dieser treibt mit einem schnell geworbenen Heere die Sachsen wieder aus Böhmen hinaus und wendet

sich gegen Nürnberg, wo er drei Monate lang dem in einem Lager verschanzten Gustav Adolf ohne Erfolg gegenüber steht, dann nach Sachsen abzieht und vom Schwedenkönig dahin verfolgt wird. Bei Lützen messen sich die beiden Heere am 16. November 1632 in einer hartnäckigen, mörderischen Schlacht, in welcher Gustav Adolf den Heldentod stirbt, die Schweden aber gleichwohl unter der Führung des Herzogs Bernhard von Weimar das Schlachtfeld behaupten und die Kaiserlichen in die Flucht schlagen.

Die fünfte und Schlußperiode des Krieges umfaßt von 1632 bis 1648 den schwedisch-französischen Krieg. Nach dem Tode des Königs ernannte der schwedische Reichstag seinen Reichskanzler Axel Oxenstierna zum Legaten und Befehlshaber in Deutschland. Derselbe schloß sofort mit dem fränkischen, schwäbischen und rheinischen Kreise den Heilbronner Bund, infolge dessen das französische Kabinet alsbald seine Umtriebe begann, um Deutschland auf alle Weise zu schwächen, das Reich aufzulösen, Oesterreich zu verderben, und aus dem großen Schiffbruche für sich selbst so viel als möglich zu erbeuten. In diese Zeit fallen die ersten Schachzüge, Elsaß und Lothringen vom deutschen Reiche zu trennen und an Frankreich zu annexiren.

Die Herzoge Bernhard von Weimar und Georg von Braunschweig stellen sich als Oberbefehlshaber an die Spitze der protestantischen Kriegsmacht. Der Erstere operirt in Bayern, der Zweite in Niederdeutschland.

Unter der Hand knüpft Wallenstein mit Sachsen und Frankreich geheime Unterhandlungen an, die seinen Abfall vom Kaiser und der katholischen Sache, sowie gemeinsame Operationen im Sonderinteresse zum Ziele haben. Die Ermordung Wallensteins auf seinem Stammschlosse Eger am 25. Februar 1634, die er in den Sternen wollte gelesen haben, durchschnitt die Pläne des finsternen Verrathes. Indessen ging der Krieg seine Bahnen durch Blut, Thränen, Elend, Barbareien und allartigen Greuel der Verwüstung weiter fort.

Bernhard von Weimar wurde am 6. September 1634 bei Mördlingen von dem kaiserlichen Feldherrn Gallas geschlagen. Die Folge dieser Niederlage war, daß der Kurfürst von Sachsen am 10. Mai 1635 zu Prag mit dem Kaiser einen Separatfrieden schloß, welchem, des langen, hoffnungslosen Krieges müde, bald auch Brandenburg und die meisten andern protestantischen Fürsten nach und nach beitraten.

Nur Schweden und Frankreich, die den Krieg bisher ihren Grenzen ferne gehalten hatten, waren noch nicht müde. Auch nahm der Krieg fortan entschieden eine andere Färbung an. Er war kein Religionskrieg mehr. Der schlaue Kardinal Richelieu, der fernsichtige Minister Ludwigs XIV. in Frankreich, hatte die Waffen seiner diplomatischen Feder dienstbar gemacht. Der Krieg hatte die Religion schon lange aus den Augen verloren und war ein politischer geworden.

Der schwedische Feldherr Banér schlug am 4. Oktober 1636 bei Wittstock die mit den Kaiserlichen unter Hayfeld vereinigten Sachsen. Diese Siegeswende ging dem Kaiser Ferdinand II. so tief zu Herzen, daß er zusehends abnahm und am 15. Februar 1637 die Augen schloß. Nächste der Verfolgung der Protestanten war die Jagd sein höchstes Vergnügen. Ueber das von ihm erlegte Wild führte er ein eigenes Verzeichniß, das er alljährlich dem Ketter Kurfürsten von Sachsen übersandte. Die Opfer seiner Protestanten-Jagden hat ein Andrex aufgezeichnet und mit ihm vor dem Gericht der Geschichte verrechnet.

Ihm folgte sein Sohn Ferdinand III. in der Regierung. In Künsten und Wissenschaften, namentlich in der Mathematik, sowie in den Sprachen, deren er mehrere schrieb und sprach, vielseitig gebildet, war sein gerechter und humaner Sinn auch für die Lehren der Geschichte empfänglich, die ihm von derselben bald nach seiner Thronbesteigung gegeben wurden.

Der durch Vertrag von St. Germain zum Befehlshaber der französischen Armee erhobene Bernhard von Weimar schlug nämlich am 3. März 1638 die Kaiserlichen bei Rheinfelden und eroberte am 19. Dezember gleichen Jahres Breisach, das dann nach dem plötzlichen Tode Bernhards am 18. Juli 1639 mit dessen siegreicher Armee Frankreich anheim fiel.

Damit war aber das Mißgeschick der kaiserlichen Waffen noch nicht vollendet. Nach Banér ging der Oberbefehl im schwedisch-französischen Heere auf den trefflichen Torstenion über, der die Kaiserlichen im Jahr 1641 bei Wolfenbüttel, im Jahr 1642 bei Leipzig und bei Breitenfeld aus dem Felde schlug. Hierauf wandte Torstenion sich gegen den mit dem Kaiser verbündeten Christian IV. von Dänemark, jagte denselben auf die Inseln in die Flucht und brachte am 6. März 1645 bei Jankow in Böhmen den Kaiserlichen abermals eine solche Niederlage bei, daß der Kaiser von Prag nach Wien sich

zurückziehen und seine Familie von da nach Grätz flüchten mußte, weil die Schweden bis gegen Wien vordrangen. Infolge jener Niederlage wurde auch der Kurfürst von Sachsen zum Rücktritt vom Prager Frieden gezwungen.

Nur noch einmal, am 20. Mai 1645, bei Mergentheim half der Zufall den Kaiserlichen die Franzosen schlagen. Aber schon am 3. Aug. des gleichen Jahres verließ das Glück bei Allersheim abermals ihre Fahnen, wo sie mit den Bayern den siegreichen Schweden das Feld räumen mußten.

Im Spätsommer 1646 drang das siegreiche schwedisch-französische Heer abermals durch Schwaben nach Bayern vor und nöthigte den dortigen Kurfürsten durch die ihm am 14. März 1647 beigebrachte Niederlage zum Waffenstillstande bei Ulm.

Am 17. Mai 1648 stießen die Kaiserlichen bei Zusmarshausen, unweit Augsburg, mit dem von Turenne und Wrangel befehligten schwedisch-französischen Heere zusammen und wurden abermals geschlagen. Gleichzeitig war der schwedische General Königsmark neuerdings in Böhmen eingedrungen, hatte durch Ueberfall die Kleinstadt von Prag genommen und sich schon die Großstadt für einen nächsten Angriff vorbehalten.

Dem auch hier hatte das Glück die kaiserlichen Waffen verlassen. Es war, als ob gerade die anfänglichen Schauderthaten in Böhmen, die entsetzlichen Ruinen von Magdeburg, all die blutigen Gottlosigkeiten Tillys, Wallensteins, der Jesuiten und der ganzen kaiserlichen Armee endlich die Rache des Himmels wach gerufen, und die Erinnyen das Glück von deren Fahnen für immer vertrieben hätten. Die Kaiserlichen vermochten keinen Sieg mehr an ihre Waffen zu fesseln. Es schien ihnen daher auch vorbestimmt zu sein, an der Stelle, wo sie den Krieg so schrecklich begonnen, auch ihr letztes Verhängniß finden zu müssen. Da wurde der westphälische Frieden verkündet und die Belagerung von Prag aufgehoben!

Das war der dreißigjährige Krieg, an dem ganz Europa Blut, Geld und Waffen, Kriegskunst und Kriegslist, Bosheit und Intriguen, Gift und Haß, und einzig die kleine, arme Eidgenossenschaft in den bedrohten Grenzorten Tröstungen der Humanität und freundnachbarliche Nächstenliebe gesteuert hat!

Das war der große, erschreckliche dreißigjährige Krieg, an dessen Ende das weite, einst Jahrhunderte hindurch so reiche, starke, glückliche Deutschland aus tausend Wunden blutend, bis auf die Knochen zerfleischt, ohnmächtig am Boden lag! Von der fernen Nordsee bis an den herrlichen Rhein war in seinen Marken kein Fleck ohne Verwüstung, Jammer und Elend geblieben. Viele hundert Städte und Dörfer waren in Schutthaufen verwandelt und viele derselben selbst mit ihrem Namen verschwunden bis auf den heutigen Tag. Bis auf vier Millionen Menschen hat der Krieg unter den Ruinen der Städte und Dörfer begraben, auf seinen Schlachtfeldern gemordet und durch Hungersnoth und Seuchen vertilgt. Sachsen allein verlor in 2 Jahren 900,000 Einwohner, Böhmen $\frac{1}{4}$ und die blühende Stadt Augsburg schmolz von 80,000 auf 18,000 Seelen zusammen. Ganze Gegenden standen entvölkert, Schulen und Kirchen waren geschlossen, Künste und Wissenschaften waren aus dem Lande geflohen. Wo einst fröhliche Dichter, Sänger und Spielleute in Städten, Schlössern und Dörfern die Feste verschönerten, durchzogen nach dem Kriege mit Raub und Mord Schaaren von Panduren das Land.

Wenden wir unsern Blick ab von den Bildern des Krieges und kehren wir ihn dem ersehnten Frieden zu!

Wie wir gesehen, waren bereits in der zweiten Hälfte des Krieges einzelne kriegsführende Parteien zum Abschluß von Separatfriedensverträgen genöthiget worden. Allmählig wurde die Sehnsucht nach Frieden bei den Kriegsparteien immer lauter und immer allgemeiner. Nur Schweden und Frankreich, die, wie bemerkt, den Krieg ihren Vätern fernhielten, waren seiner noch nicht müde.

Die übrigen Parteien waren alle entkräftet. Die Mittel zum Kriege fingen ihnen zu fehlen an. Sie hatten bald kein Blut, keine Waffen, keine Ausrüstung, keine Fournage und kein Geld mehr. Zudem ertrug auch der unglückliche Schauplatz des Krieges selbst, Deutschland ertrug den Krieg und keine Kriegsvölker mehr. Ueberall, wie schon gesagt, war es verwüstet und größtentheils selbst verödet. Ueberall war es ausgehungert bis auf den letzten Schnitz im Frosch und den letzten Fehsen im Speicher. Die meisten Felder lagen brach und wurden nicht mehr angepflanzt. Ihre Bestellung fand keine Hände, der Pflug keine Zugthiere mehr. Zu Stadt und Land schaute überall der bittere Hunger aus allen Fenstern heraus, und mit dem Hunger ver-

bunden, durchzogen überall Seuchen das Land, die den Kriegsvölkern gefährlicher als der Feind in der Feldschlacht war. Die verpesteten Lazarethe waren zu Todtenkammern, die offenen Felder miasmatische Kirchhöfe geworden. Der Krieg war dem ganzen Land ein Fluch geworden, es ertrug ihn nicht mehr.

Es flehte nicht mehr, es schrie nach Frieden, und schrie bereits allgemein dreizehn volle Jahre nach demselben. Nach dem Tode Ferdinands II. schenkte zwar sein Nachfolger dem Nothschrei bald ein williges Ohr. Langsam ließen auch andere Kriegsparteien sich herbei. Nur Frankreich eilte nicht. Die Absichten, die es mit dem Kriege hatte, waren noch nicht alle erreicht.

Ferdinand III. scheint diese Absichten zuerst durchschaut zu haben. Er arbeitete daher desto ernster und nachdruckreicher am Frieden. Allein erst nach jahrelangen Verhandlungen brachte er es 1640 auf dem Reichstage zu Regensburg dahin, daß der erste Anfang zu den Verhandlungen gemacht wurde, welcher darin bestand, daß man bestimmte, wo der Friedenskongreß zusammenkommen solle.

Jedoch schon über diese erste Frage zur Einleitung der Friedensverhandlungen, also selbst über die Wiege des Friedens, konnte man nicht einig werden.

Es war nämlich von katholischer Seite die bischöfliche Residenzstadt Münster in Westphalen verlangt worden. Allein Schweden und seine Partei wollte nichts von einer katholischen Stadt mit einer bischöflichen Residenz wissen. Es wurde Osnabrück verlangt, etwa sechs deutsche Meilen weit von Münster entfernt. Obwohl die Erschwerung der Verhandlungen durch einen solchen örtlichen Dualismus und eine solche geographische Trennung und Abfönderung der kontrahirenden Parteien in die Augen fiel, gab der Kaiser dennoch auf dem gedachten Reichstage seine Zustimmung dazu, um nur über den Anfang der Verhandlungen hinweg zu kommen.

Also sollten die Gesandten des Kaisers, Frankreichs und der andern nichtdeutschen Staaten in der bischöflichen Residenzstadt Münster gesondert, und außer den kaiserlichen die reichsständischen und die schwedischen Gesandten, ebenfalls gesondert, in der protestantischen Stadt Osnabrück tagen. Daß die beiden Friedensversammlungen sechs Meilen weit von einander verhandelten, hatte immerhin das Gute, daß sie beim Friedensstiften einander nicht in die Haare geriethen und nicht

auseinander liefen, indem sie die gegenseitigen Anklagen, Stich- und Schmähreden nicht hörten.

Eine zweite, wichtige Frage war, wer in den Frieden eingeschlossen und zu dessen Verhandlungen eingeladen werden soll. Allgemein war man der Ansicht, daß es sich um eine große europäische Angelegenheit handle, und daß, außer den kontrahirenden Staaten Oesterreich, Spanien, Frankreich, Schweden und den deutschen Reichsständen, alle europäischen Staaten, namentlich England, Dänemark, Polen, Portugal, die Niederlande, Rußland, Lothringen, Venedig, die Schweiz, Siebenbürgen in den Frieden eingeschlossen sein sollen. Es soll den kontrahirenden Staaten gestattet sein, durch einen oder mehrere Gesandte sich vertreten zu lassen. Die meisten waren denn auch je durch mehrere, ja die Niederlande sogar durch acht Gesandte vertreten. Der venetianische und der päpstliche Gesandte hatten die Rolle der Vermittler übernommen. Wir werden aus den spätern, eigentlichen Friedensverhandlungen Anlaß haben, einzelne dieser Männer näher kennen zu lernen.

Eine dritte, abermals wichtige Frage war, wo man anfangen und wo enden wolle, das heißt, was und welche Materien man in die Friedensverhandlungen hineinziehen wolle. Die schon ums Jahr 1640 zu Hamburg unterzeichneten Präliminarien hatten darüber, um den Krieg zu Ende zu bringen, folgende Kardinalpunkte zur Vereinbarung bezeichnet:

- I. Hebung der Beschwerden oder Ursachen, aus denen der Krieg entstanden war.
- II. Verständigung darüber, wie es mit dem gehalten werden solle, was während des Krieges von einem Theile wider den andern vorgenommen worden, bezw. Frage der Amnestie.
- III. Die Forderungen der Satisfaktion oder Genugthuung durch Erstattung der Kriegskosten, wofür auch Dritte mit dem Thringen in Anspruch genommen und ins Mitleiden gezogen werden mußten.
- IV. Endlich die Vergütungen, welche zur Ausgleichung der Verluste, die zur Durchführung der Satisfaktion nach allen Richtungen gemacht werden mußten, zur allseitigen Herstellung des Friedens als Forderungen des Rechts und der Billigkeit an den Friedenskongreß herantreten.

Endlich war noch die schwierigste von allen Präliminarien zu allseitiger Befriedigung festzustellen. Dieselbe bildete auf Seite von Schweden und Frankreich sogar die Bedingung der Theilnahme an den Verhandlungen. Es war — lachen wir nicht, sondern denken wir die Narrheit mit dem Zopf der damaligen Zeit! — es war die Etiquette des diplomatischen Ranges.

Selbstverständlich wurde der erste Rang dem Kaiser, bezw. der kaiserlichen Gesandtschaft eingeräumt.

Dann aber fragte es sich, welcher Rang und welcher Titel den beiden Gesandtschaften von Schweden und Frankreich zukommen soll. Keine derselben wollte hinter der andern zurückstehen. Jede behauptete, mit Androhung des Rücktrittes vom Kongresse, den Vorrang vor der andern. Nach langen Verhandlungen, Kompromissen, Erklärungen, Beschwichtigungen, Zureden und Bitten ließen sie sich zu dem Auskunfts Mittel herbei, daß sie sich die Gleichstellung gefallen ließen, in der Weise, daß man nie die eine hinter der andern — nie die Gesandtschaften von Schweden und Frankreich, oder die Gesandtschaften von Frankreich und Schweden — sondern immer in einer Titulatur die Gesandtschaften der „beiden Kronen“ sprechen und schreiben mußte, wenn beide zu nennen waren.

Bei den andern Gesandtschaften war die Sache insofern leichter zu ordnen, als sie sich einfach nach der Rangstufe ihrer Souveräne rangiren und tituliren ließen. Aber auch da gab es noch schwere Anstände. Die festgestellte Rangordnung durfte ohne schwere Beleidigung nicht außer Acht gelassen und verletzt werden bei den Nationen in den Berathungen, beim Vortritt an den Thüren, im Abstaten der offiziellen Besuche und Gegenbesuche oder der sog. Aufwartungen. Darnach wurde die Zahl der Kutschen und der Pferde an denselben, die Zahl der Bedienten, die Stärke der bewaffneten Begleitung zu Pferd und zu Fuß, die Stärke der Ehrenwachen, die Zahl und Reihenfolge der Kutschen und Begleitung bei öffentlichen Aufzügen, beim Abholen und Empfang neuer ankommender Gesandtschaften oder beim Ehrenkomitat scheidender Gesandtschaften, sowie selbstverständlich auch bei Anlässen offizieller Mahlzeiten und gegenseitigen Gastereien — kurz alles und jedes Ceremoniell bis ins Kleinste ausgezirkelt und beobachtet. In jedem Winkel, an jeder Ecke, bei jeder Wendung und Bewegung erschien ein Zopf, an dem man nur mit der obligaten

Reverenz, oder mit der tiefsten, unverzeihlichsten Beleidigung vorbei kam.

Man würde Angesichts der großen, hochernsten Aufgabe, welche der Kongreß zu lösen berufen war, solche Lächerlichkeiten nicht glauben, wenn sie nicht in der „Geschichte des Westphälischen Friedens“ des gewissenhaften, sich überall auf die Quellen berufenden Karl Ludwig von Woltmann zu lesen wären.

Dennoch war es nicht möglich, fortwährende Streitigkeiten, Händel und Eifersüchteien über Rang und Ceremoniell zu vermeiden. Je zahlreicher die Gesandten in Münster und Osnabrück eintrafen, desto zahlreicher wurden die daherigen Anstände.

Der venetianische Botschafter Contareno drohte, sein Mittleramt aufzugeben und die Friedensversammlung zu verlassen, wenn der Republik Venedig nicht der Rang vor den Kurfürsten gestattet würde.

Bergebens drangen die Kurfürstlichen Gesandten in die Fürstlichen, daß diese ihnen den Titel „Excellenz“ geben sollten; und als Kurbayern sich dabei besonders eifrig bewies, erklärte der Mecklenburgische Gesandte: Seine Herren wären so guten Geschlechts, als der Kurfürst von Bayern; der wäre bei diesem Kriege fett geworden und hätte andere Fürsten und Stände ohne Unterschied der Religion vertilgt; nun wolle er noch weiter schreiten und auch die fürstliche Würde verringern, was man ihm durchaus nicht einräumen werde.

Die Kurbrandenburgischen Gesandten erregten vorzüglich bei den Kaiserlichen Botschaftern Mißtrauen, durch ihre Art zu fahren. Graf Oxenstierna von Schweden hatte nämlich die Sitte, daß er sich fünf Wagen vorausfahren ließ und er in den sechsten, als der Hauptkutsche folgte. Die Kaiserlichen Gesandten und die übrigen ließen dagegen den vornehmsten Wagen voranfahen und dann die übrigen nach dem Range nachfolgen. Die Kurbrandenburgische Gesandtschaft ahmte nun diese schwedische Sitte nach, indem sie behauptete, das wäre der uralte deutsche Brauch also zu fahren.

Eine verwickelte Fehde entstand, als Prinz August von Sachsen, der im Besitze des Erzstiftes Magdeburg war, nicht nur Sitz und Stimme, sondern auch das Präsidium in der Versammlung zu Osnabrück verlangte. Dadurch wäre aber der Vorbehalt, nach welchem ein geistlicher Souverän, sobald er der katholischen Kirche abtrünnig ge-

worden, Herrschaft und Land verlor, so gut wie aufgehoben gewesen. Endlich vereinigte man sich dahin, daß Prinz August nicht unter den Geistlichen, sondern unmittelbar hinter Burgund seine Stimme abgeben soll.

Jetzt ward neuerdings der Streit aufgenommen, daß die Fürstlichen Gesandten den Kurfürstlichen den Titel „Erzellenz“ geben sollen. Vergebens beschied die Kaiserliche Gesandtschaft zu Osnabrück die Abgeordneten einiger bedeutender Fürstenhäuser zu sich und sagte ihnen, die Kaiserliche Majestät habe bewilligt, daß den Kurfürstlichen Gesandten der Titel der „Erzellenz“ gegeben werde. Die Fürsten gaben es aber absolut nicht zu. „Wenn die gottlose Erzellenz nicht wäre,“ sagte der kurbrandenburgische Gesandte, „so wollten wir bald was Gutes mit einander ausrichten.“

Vermehrt wurden die daherigen Fehden durch die Ankunft des neuen französischen Ambassadors, des edeln Herzogs von Longueville, welcher geschickt wurde, um durch seinen hohen Rang die beiden andern französischen Gesandten, die Grafen d'Abour und Servien, welche mit einander in offenem Zwiespalt lebten, zusammen zu halten. Er wurde bei seinem Einzuge in Münster nur von diesen beiden abgeholt. Warum? Weil der Gesandte von Venedig und die Kurfürstlichen sich schlechterdings im Range zu fahren nicht weichen wollten. Der vermittelnde Nuntius Ghigi ersuchte die französische Gesandtschaft, es möchte der Gescheidtere nachgeben, und der Ambassador von einem feierlichen Einzuge abstehen.

Der Herzog von Longueville gab wirklich nach, bestand aber desto hartnäckiger darauf, daß ihm, als einem Prinzen von königlichem Geblüt, der Titel „Hoheit“ gegeben werden solle. Und siehe da, neuerdings Feuer im Dach! Sowohl die kaiserlichen als die spanischen Gesandten verweigerten dem französischen Herzog mit gleicher Hartnäckigkeit die verlangte „Hoheit“.

Um einem ähnlichen Streite auszuweichen, hielt der neue spanische Gesandte Graf Penneranda, welcher den zu Münster verstorbenen Grafen Zapate ersetzen sollte, seinen Einzug ebenfalls in der Weise, daß er nur von den Kutschen seiner Landsleute abgeholt wurde. Dennoch stiftete der neue Gesandte sofort wieder andere Händel dadurch, daß auch er, der stolze Spanier, den kurfürstlichen Gesandten die „Erzellenz“ entschieden verweigerte.

Warum führe ich hier alle diese lächerlichen und zugleich höchst ärgerlichen Vorspiele der Friedensverhandlungen vor, die leider viele Jahre dauerten, während die Armeen auf immer neuen Schlachtfeldern bluten mußten, und die deutschen Völker aus ihrem Elend immer lauter und kläglicher nach dem Frieden schrieen? —

Ich habe es gethan, um einen kleinen Einblick in die Erbärmlichkeiten des Treibens und der Sittigung in den damaligen diplomatischen Kreisen zu öffnen, um zu zeigen, daß hierin die Welt doch vernünftiger und besser geworden ist!

Ich habe es aber auch gethan, um einen Rahmen zu geben, in welchem sich der Gesandte der schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem westphälischen Kongresse, der einfache Republikaner, der hochverdiente, ehrwürdige Bürgermeister von Basel, im herrlichsten Lichte abheben, und im wohlthuendsten Gegensatz gegen die „Erzellenzen“ und „Hoheiten“ und Thorheiten auf der Bühne der Diplomaten erscheinen wird.

II.

Als man zu Anfang des Jahres 1645 zu Münster und Osnabrück so weit gekommen war, daß man die wirklichen Friedensunterhandlungen hätte beginnen können, so wollte keine Partei anfangen, keine ihre Forderungen stellen, keine ihre Propositionen eröffnen. Jede glaubte durch ihre Eröffnungen sich etwas zu vergeben, etwas zu vergessen und die Andern zu weitergehenden, neuen Ansprüchen zu veranlassen.

Als auch hierin Bahn gebrochen und man somit nach vierjährigem Vorspiel in die eigentlichen und wirklichen Friedensunterhandlungen hineingekommen war, fand sich auch die schweizerische Eidgenossenschaft veranlaßt, ihre Aufmerksamkeit auf Dasjenige zu richten, was im fernen Westphalen, in Münster und Osnabrück verhandelt wurde.

Da man am Kriege selbst keinen Theil genommen, sich überdies nicht als reichsangehörig betrachtete, nichts nach Westphalen zu bringen und auch nichts zu holen hatte, so dachte wohl im Lande der Eidgenossen während der Komödien, welche die fürstlichen Hoheiten und Erzellenzen über Titel, Präzedenzen und Hofstaat vor den Westphalen

jahrelang aufführten, kein Mensch daran, daß auch die Eidgenossenschaft noch in dieses hohe Schauspiel würde hineingezogen werden.

Wie ist es aber dennoch so gekommen? Und wer ist der denkwürdige Mann gewesen, der dort unter den Vollmachtträgern der hohen und niedern Potentaten die Sache der eidgenössischen Republik vertrat? Und wie hat der Republikaner aus der Schweiz unter den fürstlichen Hoheiten und Excellenzen die Sache seines Landes und seiner Leute geführt und sie zu welchem Ende gebracht?

Im Jahre 1641 war der in Basel wohnhafte, nicht ganz saubere Weinhändler Florian Wachter von Schlettstadt mit etlichen Fuhrleuten übereingekommen, er wolle ihnen für acht Weinfuhren bewaffnetes Schutzgeleit geben, um damit ihre Fuhren aus dem Elsaß nach Basel zu bringen. Allein die Fuhren wurden auf dem Wege von zwölf französischen Streifreitern angehalten und ihnen mehrere Pferde weggenommen, ohne daß sich Wachter mit seinen Leuten nur zur Wehre setzte, vorgebend, sein großer Freund, der Kommandant von Schlettstadt, werde die Rosse schon wieder herschaffen. In Basel hielten die Eigenthümer der geraubten Pferde den Wein zurück, bis Wachter ihnen den Schaden ersetzt haben würde. Es kam zum Prozeß. Die Basler Gerichte sprachen den Wachter von der Entschädigungspflicht frei und legten ihm nur einen Antheil an den Gerichtskosten auf. Er appellirte. Es blieb aber beim untergerichtlichen Spruch; jedoch wurde der Appellant wegen sonstiger Schulden einige Tage mit Gefangenschaft bestraft. Darüber erbost, wandte er sich rachgierig an das Reichskammergericht zu Speyer.

Das Kammergericht rief den Rath von Basel in's Recht. Allein der Rath schickte den Rechtsruf uneröffnet nach Speyer zurück mit der Erklärung: Basel sei schon von Kaiser Karl IV. (1347) und die ganze Eidgenossenschaft von Kaiser Maximilian (1499) von des Reiches Gerichten befreit worden; bei ihnen gälten keine andern als die eigenen Gerichte.

Mittlerweile stiegen die Rechtskosten, ohne daß nur in Form Rechts prozessirt wurde, bald gegen 40,000 Gulden an. Natürlich wurde von Basel jede Zahlung verweigert. Da ließ das Kammergericht im August 1646 zu Straßburg und Mainz Basler Kaufmannswaaren anhalten und nach der Frankfurter Messe auf einem Schiffe alles und jedes Basler Gut in Verhaft legen.

Der Rath von Basel brachte die Sache an die Tagessatzung, und diese führte über die Gewaltthat Klage bei Kaiser Ferdinand III., jedoch auf den einseitigen Bericht des Kammergerichtes ohne Erfolg.

Die Sache kam wieder an die Tagessatzung. Anfänglich wollten die katholischen Orte, weil es sich im Grunde nur um eine Privatsache von Basler Kaufleuten handle, sich nicht weiter mit der Angelegenheit befassen.

Von anderer Seite aber wurde darauf hingewiesen, daß durch das Vorgehen des Reichskammergerichtes die alten, kaiserlich verbrieften Rechte und Freiheiten, ja selbst die Freiheit und Unabhängigkeit gemeiner Eidgenossenschaft vom Deutschen Reiche offen und klar in Frage gestellt sei. Daß es sehr gefährlich wäre, bei Anlaß der schwebenden Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück zu schweigen und seine angestrittenen Rechte nicht zu wahren. Zudem wisse man ja, daß bei den Verhandlungen auch Punkte zur Sprache und Entscheidung kommen, welche die beiden in der Eidgenossenschaft herrschenden Religionen auf's Tiefste berühren. Es erscheine daher geboten, nicht zurückzubleiben, sondern zur Wahrung aller hierseitigen Rechte auch eine Gesandtschaft zu dem Friedenskongresse abzuordnen und zwar umsomehr, als man wisse, Frankreich werde als alter Bundesgenosse der Schweiz Kaiser und Reich gegenüber, wenn es nöthig, kräftig zur Seite stehen.

Eine dritte Partie wollte nicht lange Federlesens machen, Thätlichkeiten mit Thätlichkeiten erwidern, d. h. an Kaiser und Reich den Krieg erklären.

Indessen einigte man sich schließlich allseitig auf die Abordnung einer Gesandtschaft. Später stimmten auch die katholischen Orte bei.

Nun, wer soll gehen? —

Aller Augen waren auf Einen nur gerichtet. Dieser war von Gestalt ein vollkräftiger, fester, stattlicher Mann von 52 Jahren; stramm in Schritt und Tritt; in einfacher schwarzer Amtstracht bürgerlicher Art; vom Kopf bis zum Fuß, die silbernen Schnallen auf den Schuhen ausgenommen, weder Silber noch Gold am ganzen Mann, aus der bescheidenen weißen Halskrause erhob sich mit einem starken bräunlichen Vollbart, frei ohne Zopf und Perrücke, ein mannhaftes, biederes Haupt, aus dessen heiterernstem Antlitz Gemüth, Herz, Verstand, Klarheit, Klugheit, Ruhe, Redlichkeit und Sicherheit des Willens

und Vollbringens leuchteten. — Der Mann war der Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein von Basel.

Dieser merkwürdige, um sein Vaterland hochverdiente Mann war der jüngste Sohn des Hans Jakob Wezstein, der im Jahre 1579 von Rusikon, Kts. Zürich, nach Basel gekommen und daselbst noch im gleichen Jahre mit den Seinen in's Bürgerrecht aufgenommen worden war.

Mit trefflichen Naturanlagen ausgerüstet, legte der junge Wettstein im Gymnasium den Grund zu seiner Bildung. Obwohl bloß zum bürgerlichen Geschäftsmann bestimmt, zeichnete er sich im Erlernen der griechischen und lateinischen Sprache und in der Lektüre klassischer Schriftsteller des Alterthums auf's Rühmlichste aus. In Bureauz und Kanzleien zu Yverdon und Genf bildete er sich für das berufliche Geschäft aus und machte sich den mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache eigen.

Nach Basel heimgekehrt, trat er bald und zwar schon mit 17 Jahren in den Ehestand. Er hatte leider damit kein glückliches Loos gezogen, sondern zu einer im Haushalt unerfahrenen Frau noch eine böse Schwiegermutter erheirathet.

Die Familie wuchs, der Ankauf eines Hauses und die Einrichtung des Hausstandes hatten bald die 800 Gulden Frauengut verschlungen. Sein Notariat und die ihm von seiner Zunft übertragene Stelle im Großen Rath brachten den jungen, braven und als tüchtigen Geschäftsmann anerkannten Anfänger nicht vorwärts, sondern in Schulden. Er mußte selbst seinen Degen mit goldenem Gefäße um eine Dublone versehen. Mit der Noth mehrte sich der Hausstreit. Er sah sich nach Rettung um. Sie kam. Sein Schwager war Hauptmann bei einem Venetianischen Regiment. Derselbe warb mehrere junge Bürger guter Familien an. Selbst verheirathete Männer wählten damals vielfach zeitweise den Soldatenstand. Auch Wettstein vertauschte im Mißmuthe das Weiberregiment mit dem Kriegsregiment und wurde im Dienste der Regierung von Venedig Kompagnieschreiber. Im Dienst wie in seinem Privatleben erwarb er sich bald allgemeine Liebe und Achtung. Allein die Liebe zur Heimath und besonders die fortwährend herzlichen Briefe seiner vortrefflichen und im Wittwenstande verlassenen Mutter zogen ihn mit Gewalt wieder nach wenigen Jahren in die geliebte Heimath zurück. Mit den besten Zeugnissen und einem ehrenvollen Hauptmanns-Brevete vom Senate der Regierung Venedig

kam er in Basel an. Bald waren da seine häuslichen Verhältnisse freundlicher geordnet. Er wurde Obervogt auf Farnsburg, stieg von Ehrenstelle zu Ehrenstelle, bis er im Jahre 1635 oberster Zunftmeister und im Jahre 1645 Bürgermeister von Basel wurde. In allen diesen Stellungen hatte er sich nicht nur bei seinen Mitbürgern von Basel, sondern bald in der übrigen Eidgenossenschaft solchen Ruf erworben, daß er bei verschiedenen Anlässen zum Rathgeber, Schiedsrichter und Vermittler berufen wurde.

Das war der Bürgermeister Joh. Rudolf Wettstein von Basel; das war der Gesandte der Eidgenossen auf dem westphälischen Friedenskongresse im Jahre 1646. — — — — —

Das Zeitalter, das Staatsrecht, die Religionsbegriffe, die Landkarte, die Marksteine, die geistlichen und weltlichen Schlagbäume, der Zopf des westphälischen Friedens — sie alle sind durch die große französische Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts Gegenstände des Antiquitäten-Kabinetes der Geschichte geworden. — Sie ruhen im Frieden!

Dennoch verlohnt es sich für uns Schweizer in mehrfacher Beziehung, dem Abschluß des westphälischen Friedens einige Betrachtungen zu widmen. Diese Betrachtungen werden sich in unsern Herzen zu einem Akt der Dankbarkeit gestalten, und die Dankbarkeit ist vor dem Richterstuhle der Geschichte immer ein Akt der Gerechtigkeit.

Wie so oft in der Geschichte, hat auch beim Abschluß des westphälischen Friedens ein besonders günstiges Geschick über der schweizerischen Eidgenossenschaft gewaltet. Wie wir gesehen, ist dieselbe während der ganzen langen Dauer des Krieges von dem blutigen Elend und den entsetzlichen Leiden und Barbareien desselben sozusagen gänzlich verschont geblieben. Ja, dieselbe ist, wie wir abermals gesehen, sogar selbst zur Theilnahme an den unerquicklichen Friedensverhandlungen gewissermaßen nur durch einen bloßen Zufall, durch einen Arrest von Kaufmannswaaren der Stadt Basel, veranlaßt worden.

Gleichwohl war jene Friedensverhandlung, abgesehen von den dabei mitspielenden Sonderinteressen der Stadt Basel, für die gesammte Eidgenossenschaft von mehrfachen, höchst wichtigen, nach Außen und Innen bleibenden Folgen.

Denn wie der westphälische Frieden die Grundlage des neuern europäischen Staatsrechtes wurde, so gingen auch die Wirkungen, welche derselbe für die schweizerische Eidgenossenschaft in seinem Gefolge hatte, weit, weit über den sechsten Artikel des berühmten Instrumentes von Münster und Osnabrück hinaus.

Diese Wirkungen gingen theils sofort, theils in ihrer spätern staatsrechtlichen Entwicklung als bleibende Thatsachen in die Geschichte unseres Vaterlandes über.

Man darf von ihnen noch mehr behaupten und sagen: Diese Thatsachen haben sich auf dem Boden unserer Föderativ-Republic zu nachfolgenden sechs bleibenden Fundamentalsätzen unseres gemeinwäterländischen Staatsrechtes eigentlich kristallisirt.

Die erste und hauptsächlichste Folge des westphälischen Friedensschlusses für die schweizerische Eidgenossenschaft war die ausdrückliche, völkerrechtliche Anerkennung der damals bereits seit anderthalbhundert Jahren faktisch bestandenen, aber noch nirgends diplomatisch beurkundeten Unabhängigkeit vom Deutschen Reichsverbande.

Allerdings war diese Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft thatsächlich schon im Frieden von Basel, den der deutsche Kaiser Maximilian I. am 22. Herbstmonat 1499 zur Beendigung des Schwabenkrieges mit den Eidgenossen schloß, klar und unzweifelhaft anerkannt worden. Schon in jener Urkunde steht der Bund der Eidgenossen nach keiner Seite mehr in irgend einem Abhängigkeitsverhältniß zu Kaiser und Reich da. Schon damals, beim Abschluß jenes Friedensvertrages, nimmt die Eidgenossenschaft eine durchaus selbständige, völkerrechtlich souveräne, selbstherrliche Stellung ein.

Als daher der Rath von Basel vor den Friedensverhandlungen von Münster und Osnabrück dem französischen Gesandten, um ihn für die Unterstützung der eidgenössischen Sache und speziell für die mit in Frage kommende Arrest-Angelegenheit der Stadt Basel zu gewinnen, eine ganze Sammlung alter Privilegien und Freiheitsbriefe zur Einsicht übersandte, schrieb derselbe dem Rathe zurück:

„Eure Freiheit ist rechtmäßig und legitim erworben durch die
„Waffen, und zwar der Art, daß Ihr gar nicht mehr nöthig habt,
„von alten Privilegien zu sprechen. Ihr habt gegenwärtig Euer
„Schwert zu Euerem alleinigen Rechtstitel, der da ist das Gesetz
„der Souveräne und der unabhängigen Republiken überall.“

Gleichwohl war diese völkerrechtliche, diplomatisch beurkundete Anerkennung der souveränen Unabhängigkeit und Selbständigkeit vom Deutschen Reiche immerhin noch keine allgemein selbstverständene, vollendete Thatsache. Die engzugeknöpften Juristen des hohen Reichskammergerichtes, dieser wunderbaren Garderobe von gelehrten Perrücken, diese mechanische Werkstätte von Schrauben mit ewigem Gewinde, bei welchem am Tage seiner Aufhebung im Jahre 1806 noch über 3000 Prozesse und zum Theil vom dreißigjährigen Kriege her, also seit 158 Jahren anhängig waren, wollte sowohl die gesammte Eidgenossenschaft als die einzelnen Orte derselben noch jahrelang nach dem Abschluß des westphälischen Friedens als einen intregrirenden Theil seines Jurisdiktionsgebietes betrachtet wissen, bis endlich, wie wir bald hören werden, ein besonderer kaiserlicher Machtspruch mit angedrohter, schwerer Ordnungsbuße der juristischen Drechslerzunft die Wolkenperrücken zu recht setzte.

Trotz aller Proteste und Rechtsverwahrungen gegen seine Zuständigkeit, beharrte das Kammergericht darauf, nicht nur die bereits anhängigen Prozesse des eidgenössischen Territoriums zu Ende zu führen, sondern auch neue Rechtshändel jenes Gebietes an sich zu ziehen. Endlich aber mußte auch das Reichskammergericht auf kompetenten Entscheid des Reichsoberhauptes die volle landesherrliche Souveränität und völkerrechtliche Unabhängigkeit sowohl der Eidgenossenschaft im Ganzen als der einzelnen Orte im Besondern anerkennen, und dieselben mit seinen prozessualischen Verationen und Raubanfällen unangefochten lassen.

Eine zweite wichtige Folge des westphälischen Friedens für die Eidgenossenschaft war nicht bloß die gegenseitige Duldung, sondern auch die prinzipielle Anerkennung der bürgerlichen Gleichberechtigung der katholischen, lutherisch-protestantischen und evangelisch-reformirten Glaubensgenossen und die Garantie der Ausübung ihres Kultus. Es ging dieser Grundsatz dann auch stetsfort in die nachherigen eidgenössischen Landfriedensverträge von 1665 und 1712 über.

Der dreißigjährige Krieg war, wie erzählt, durch Bedrückung der Protestanten in Böhmen und durch schnöde Aufhebung der ihnen vertragsmäßig zugesicherten Rechte zum Ausbruch gekommen. In demselben waren anfänglich die Reformation und die durch die Jesuiten organisirte Gegenreformation die beiden kriegführenden Parteien. Der

dreißigjährige Krieg war daher in seinem ursprünglichen Grundcharakter ein Religionskrieg. Nicht der Mars der Heiden, sondern die sogenannte Christusreligion war mit allen Furien der Barbarei der blutige Kriegsgott von 1618—1648. Der Krieg wurde erst mit dem Erscheinen Schwedens und Frankreichs auf dem Kampfplatze politisch.

Die Ordnung der Religionsverhältnisse mußte daher zu den ersten Aufgaben der Friedensverhandlungen gezogen werden. Die Lösung dieser Aufgabe war eine der schwierigsten. Es handelte sich nämlich dabei nicht einfach darum, die Verhältnisse der Katholiken und Protestanten zu einander zu ordnen. Die gezeichneten Marksteine dieser Verhältnisse waren bald und leicht gefunden. Ungleich schwieriger und zäher war die Bestimmung der Rechtsstellungen der lutherischen Protestanten und der evangelischen Reformirten zu einander. Die Marken derselben waren während des Krieges weniger von den Waffen als von den erbitterten Streitfäßen der Theologen über das Abendmahl und die Prädestination oder die Gnadenwahl befehdet. Alle Einigungs- und Vermittlungsversuche blieben fruchtlos. Die theologischen Gegensätze und damit auch die konfessionellen Feindseligkeiten zwischen den deutschen Protestanten und den schweizerischen Reformirten, zwischen den Lutheranern und Zwinglianern waren schroffer und heftiger als die vereinigte Opposition beider gegen die Katholiken. Ja, sie traten zuletzt in besondern Bekenntnißschriften einander als gesonderte Religionen gegenüber. Die deutschen Protestanten hatten auf die Augsburger Konfession, die schweizerischen Reformirten auf die helvetische Konfession geschworen und jede Partei glaubte die allein seligmachende Religion zu besitzen.

Die frühern Religionsverträge hatten die daherigen Verhältnisse nicht entschieden. Der Passauer-Vertrag von 1552, den der Churfürst Moritz von Sachsen dem Kaiser mit dem Schwert in der Hand abgenöthigt hatte, sicherte allerdings den Protestanten die Ausübung ihrer Religion und ihrer bürgerlichen Rechte zu. Ebenso bestätigte der Religionsfrieden von Augsburg vom Jahre 1555 den Passauer-Vertrag und garantierte den Bekennern der Augsburger Konfession freies Bekenntniß ihrer Lehre, freie Ausübung ihres Kultus, den Besitz ihrer Kirchengüter bis zum Passauer-Vertrag, und — auch den Eintritt in's Reichskammergericht.

Diese Verträge reden nun allerdings nicht von Lutheranern, Zwinglianismen, Calvinisten, Protestanten, Reformirten, Evangelischen u. s. w., sondern nur von „Augsburgischen Konfessions-Verwandten“. Allein es steht historisch fest, daß zur Zeit des dreißigjährigen Krieges die Reformirten nicht zu den Augsburgischen Konfessions-Verwandten gezählt wurden. Sie waren deßhalb auch nicht in jenen allgemeinen Religionsfrieden von 1555 mit eingeschlossen, dessen Artikel 17 ausdrücklich besagte, daß in diesem Frieden nur die beiden Religionen der Katholiken und der Augsburger Konfessions-Verwandten gemeint und alle andern davon gänzlich ausgeschlossen seien.

Gestützt auf diesen Artikel des Augsburger Religionsfriedens, hat dann auch Kaiser Ferdinand II. durch sein Konstitutionsedikt vom 6. März 1629 die Reformirten von den Rechten jenes Friedens förmlich ausgeschlossen, indem er in jenem Edikte erklärte:

„Daß solcher Religionsfrieden allein die der uralten Catholischen Religion und dero Unserem geliebten Vorfahren Kayser Carolo V. Anno 1530 den 25. Juni übergebenen ungeänderten Augsburgischen Confessions-Verwandten angehe und begreife; alle anderen widrigen Lehren und Sekten aber, wie dieselben auch genannt, entweder bereits aufgekommen sein, oder noch aufkommen möchten, als unzulässig davon ausgeschlossen, verbotten, auch nicht geduldet oder gelitten werden sollen.“ —

Wie groß und fanatisch der Haß der sogenannten Protestanten oder Lutheraner gegen die sogenannten Reformirten, unter denen damals besonders die Calvinisten und Zwinglianismen, bezw. die Angehörigen der Helvetischen Konfession verstanden wurden, ist aus folgender Thatfache zu ersehen:

Im Anfange des 18. Jahrhunderts verfaßte der bekannte, wenn ich nicht sagen soll, der berühmte lutherische Theolog Philipp Nikolai einen Katechismus, in welchem die Frage: Ob die Calvinisten den Teufel anbeten? bejaht und begründet ist, und der Gott derselben wörtlich mit einem „Brüllochsen“ verglichen wird. Aber noch mehr! Wegen dieses erbärmlichen Buches und zur Anerkennung und Belohnung seines hohen Werthes wurde der Verfasser im Jahre 1708 zum Hauptpastor nach Hamburg berufen, sein Katechismus aber nicht nur vielfach aufgelegt, sondern sogar in verschiedene Sprachen übersetzt.

Gegenüber solchen sog. Religionsordnungen und Religionsansichten muß der Artikel VII des westphälischen Friedens von Osnabrück allerdings als eine große Errungenschaft und ein wichtiger Fortschritt in der religiösen Toleranz betrachtet werden. Dadurch nämlich wurden die angeführten Bestimmungen des intoleranten Restitutionsediktes vom Jahre 1629 vollständig aufgehoben, die Reformirten mit den Protestanten auf die gleiche Linie gestellt und die Wohlthaten des allgemeinen Religionsfriedens von 1555 fortan auch ihnen ausdrücklich zugesprochen.

Da jedoch der Bekehrungseifer und die Intoleranz der Reformirten und namentlich der Calvinisten bekannt war, so wurde ebenso ausdrücklich beigefügt, daß die Gleichstellung der Reformirten der von den Protestanten vertragsmäßig eingeführten Religionsübung und der Gewissensfreiheit des Einzelnen in allen Theilen unbeschadet und den Reformirten namentlich nicht gestattet sein soll, ihre Konfession Andern gewaltsam aufzudrängen, oder Einkünfte von Kirchen, Schulen und andern Stiftungen zu ihren Händen zu nehmen. Ueberhaupt war mit der Gleichstellung der Reformirten zu den beiden andern christlichen Konfessionen die Toleranz auch des westphälischen Friedens erschöpft. Außer der katholischen, protestantischen und reformirten Religion sollte im ganzen heiligen Römischen Reiche keine andere aufgenommen und geduldet werden.

Indessen abgesehen davon, daß, wie bemerkt, das Prinzip der Toleranz und gleichberechtigten Parität aus dem westphälischen Frieden als selbstverständener Grundsatz auch in die nachherigen Religionsfriedensverträge der Eidgenossen aufgenommen wurde, war diese Bestimmung des Friedens für die Schweiz noch in anderen Beziehungen von der größten Bedeutung.

Bekanntlich hatte die evangelisch reformirte Konfession ihre Wiege und Geburtsstätte in der Schweiz. Durch ihre rechtliche Gleichstellung im westphälischen Frieden mit den beiden andern christlichen Bekenntnissen wurde nun das Ansehen und die Autorität sowohl ihrer Lehre an sich, als auch ihrer Stifter und Begründer mächtig gehoben, was nicht wenig zur weitem Aufnahme und Verbreitung der Konfession beitrug.

Sodann wurde in der Schweiz der Grundsatz der Toleranz und Gleichberechtigung des Kultus für die Kirchen von Zürich und Genf, von Basel und Bern ebenfalls zur allgemeinen Anerkennung gebracht, was für den Frieden, die Ruhe und Wohlfahrt des Landes und die

weitere Ausgestaltung des religiöskirchlichen Lebens die wohlthätigsten Folgen hatte.

Endlich war es für die Schweizer beider Konfessionen höchst wichtig, daß sie sich von Religionswegen unbehindert und unbeschwert in allen Staaten des westphälischen Friedens niederlassen und nach ihrem Kultus leben konnten, während sie bisher im Auslande unter andern Glaubensgenossen fast überall großen daherigen Schwierigkeiten, Beschränkungen und selbst Verfolgungen ausgesetzt waren. —

Freilich war mit dem Artikel VII des westphälischen Friedens in der Praxis noch lange nicht Alles geebnet, was bisher in Sachen uneben war; doch hatte man in vorkommenden Fällen ein positives Recht, welches angerufen werden konnte und, weil von den Mächten garantirt, geachtet werden mußte.

Ein dritter, auch für die Schweiz nicht unwichtiger Punkt des westphälischen Friedens war die Aufstellung des sogenannten Normaljahres. Darüber waren nämlich überall die größten und oft blutigsten Streitigkeiten entstanden, von welcher Zeit an die während des Krieges von den kriegführenden Parteien eroberten geistlichen Güter: Kirchen, Klöster, Stifte, Stiftungen, Bisthümer mit ihren Einkünften und Rechten aus der Hand der frühern Besitzer als rechtsgültig in den Besitz des Siegers übergegangen betrachtet werden sollen.

Viele wollten das Jahr 1618, also den Anfang des Krieges, als Normaljahr festgesetzt wissen. Von anderer Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß bei dem vielfach wechselnden Glücke der ersten Kriegsjahre noch von keinem bleibenden Besitze des Eroberten die Rede sein könne.

Es wurde daher nach langen und zähen Verhandlungen, endlich das Jahr 1624 als Normaljahr aufgestellt, nach dessen Besitzstand Alles wieder hergestellt werden mußte. Was also die protestantische Kirche an Gütern, Stiftungen und Einkünften vor dem 1. Januar 1624 besaß, das sollte ihr laut Art. V, 2 des Friedensvertrages auch fürder verbleiben.

Dadurch nun, daß die Reformirten zu den Augsburgischen Konfessions-Verwandten gezählt und den Protestanten rechtlich gleichgestellt waren, wurde auch der reformirten Kirche der Besitzstand gesichert, den sie vor dem 1. Januar 1624 hatte.

Dies war für die schweizerische Kirche, und zwar einerseits für die zürcherische, baslerische und andere herwärtigen Kirchen, und andererseits für die katholischen Klöster, Stifte und Bisthümer der Schweiz, wie St. Gallen, Einsiedeln, Muri, Wettingen, St. Urban und die Bisthümer Chur und Basel, gar nicht unwichtig. Denn sie besaßen gerade in den Reichsländern ganz bedeutendes Eigenthum und konnten sich daher beiderseits zu dessen Garantie durch den allgemeinen Frieden nur Glück wünschen.

Dennoch war die Festsetzung des Normaljahres der zweite Hauptgrund, warum der Papst seinen Bannstrahl gegen den westphälischen Frieden schleuderte.

Ein vierter Punkt, wodurch der westphälische Friede für die Eidgenossenschaft, und zwar in politischer Beziehung, von hoher Bedeutung wurde, ist die Thatsache, daß jener Friede der Ausgangspunkt der nationalen Vereinigung und politischen Centralisation der eidgenössischen Orte wurde. Zum ersten Male spricht jene diplomatische Urkunde die Idee einer National-Einheit der kantonisirten und verörterten Eidgenossenschaft aus. Zum ersten Male erscheinen daselbst nicht die einzelnen Orte und Kantone besonders namhaft gemacht, sondern die „Uniti Helvetiorum Cantones“ als Gesamtstaat.

Bis dahin erschienen in allen Bünden und gemeinsamen Akten der Eidgenossen: Bürgermeister und Rath, Schultheiß und Rath, Landammann und Rätthe, Ammann und Rath mit Benennung jedes einzelnen Ortes. Es war das zeit- und sachgemäß. Das Individuum hatte damals mehr persönliche Geltung, die Familie ihre Vorrechte, jeder Ort oder Kanton seine selbstherrliche, unabhängige Stellung. Der Bund der Eidgenossenschaft war kein Einheitsstaat, sondern ein Förderativstaat, dessen einzelne Bundesglieder nur sehr lose zusammenhingen, oder vielmehr mit Zürich, Bern und Luzern in vorörtlicher Rangstellung an der Spitze, nur historisch an einander gereiht waren, jeder Ort oder Kanton, groß oder klein, mit gleichem Recht, mit gleicher förderativer Bedeutung.

Zur Zeit des westphälischen Friedens war die Schweiz in dreizehn Kantonen abgerundet und abgeschlossen, wie solches bis zur französischen Revolution oder der sog. Helvetik der Fall war. Im westphälischen Frieden erscheint dieser Bund der XIII Kantone dem Auslande

gegenüber zum ersten Male als Gesamtstaat, jedoch von ferne nicht als Einheitsstaat, dessen politische Gestaltung erst spätern Jahrhunderten vorbehalten war.

Gleichwohl war es der westphälische Friede, welcher dem Bund der eidgenössischen Orte zum ersten Male als Gesamtstaat, oder, wie die Diplomaten euphemistisch sagen, in das Konzert der europäischen Staaten eingeführt hat. Der Anfang der staatlichen Centralisation, der erste Stein zum Gebäude des heutigen Bundesstaates der schweizerischen Eidgenossenschaft, ist in Artikel VI des westphälischen Friedens zu finden.

Als fünfte, freilich mehr von den Zeitumständen gebotene, als aus der Idee vom Gesamtstaate hervorgegangene Folge des westphälischen Friedens war das damals erwachende Bewußtsein der Nothwendigkeit einer einigen, nationalen Organisation der eidgenössischen Wehrkraft, welchem Bewußtsein man damals in dem sogenannten Defensionale Ausdruck gab.

In dem dreißigjährigen Kriege nämlich war das Gebiet der Eidgenossenschaft da und dort mehrmals bedroht worden. Die Kriegsparteien, bald die Kaiserlichen, bald die Schweden, bald die Franzosen, erlaubten sich nach Belieben im Rheinthal, im Thurgau, in Schaffhausen und sonst größere und geringere Verletzungen unseres Gebietes. Unter dem Feldmarschall Graf von Aldringer und dem Herzog von Feria zog im Jahre 1633 sogar eine kaiserliche Armee von 25,000 Mann mit 40 Geschützen von Rheinfeldern her durch das Gebiet und die Stadt Basel Breisach zu.

Bei der Belagerung von Lindau und Konstanz nahmen die Schweden und Franzosen solche Stellungen gegen das Gebiet der Eidgenossen, daß diese sich im Januer 1647 veranlaßt sahen, auf einer Tagsatzung in Wyl ein gemeinschaftliches Vertheidigungssystem, ein sogenanntes Defensionale aufzustellen.

Dasselbe war freilich damals noch eine sehr primitive Organisation des Bundeswehrwesens. Sie hatte lediglich den drohenden Ernstfall im Auge.

Jeder Stand stellte, diesem „Rathschlag“ gemäß, zu einem gemeinschaftlichen eidgenössischen Heere nach freien Stücken ein gewisses Kontingent. Es fiel Niemandem ein, die Volkszahl zur Grundlage des Kontingentes zu nehmen; denn jeder Stand war gleichberechtigt.

Das Kopfsahlssystem ist erst im 18. Jahrhundert durch Rousseau's Lehren in Aufnahme gekommen. Bern stellte nur 400 Mann mehr und Luzern nur 200 Mann weniger als Zürich, Basel nur halbsoviel als Uri, Unterwalden oder Glarus. Das ganze eidgenössische Heer sollte aus 12,000 Mann und 50 Geschützen bestehen.

„Von diesen 12,000 Mann soll jede Compagnie 200 Mann stark seyn, auch jedes Orthe ußziehen mit synem Grenzeichen; zemahlen under jedem Hundert bestellt werden 60 Musketiere, 15 Harnisch, 15 bloße lange Spieß und 10 Hellbarten. — Und dieß soll der erste Ußzug sein; und wann er beschicht, soll jedes Orthe glych noch zweymal soviel in Bereitschaft halten.“

Es wurden der Thurgau, das Rheinthal und Sargans an den nothwendigsten Orten mit Grenzwachen besetzt.

Dazu wurden zwei „Rendezvous“ (Sammelplätze) verordnet, eins zu Frauenfeld, eins zu Bischofszell, und uff jedes sollen 6000 Mann gehören. Zu Jedem sollen ferner gewählt werden: zwey Generalproviandmeister, zwei Generalquartiermeister, ein Obersten über das Stückgeschütz, zwei Generalwagenmeister, zwei Generalprohoß und Guidenkapitän, vier Generalkommandanten und zu jedem Rendezvous von jedem Orthe ein Kriegsrath.

Jedes Orthe soll syne Stuff mit aller nothwendigen Muniton und Zugehörd ußzurüsten haben; auch nach Proportion Schanzzüg mitnehmen.

Im Thurgau sollen durch den Landvogt bestellt werden: 200 Büren mit Schussen, 100 mit Bicklen, 100 mit Achsen und 100 mit Berteln; item 60 Proviandwagen mit vier Rossen. Im Rheinthal soll der Landvogt 20 Proviandwagen mit vier Rossen bestellen.

An jedem der beiden Orte, wo ein Rendezvous bestimmt ist, soll ein Magazin angelegt werden mit 3000 Mütt Kernen, 1000 Mütt Roggen und 1000 Mütt Haber, zu erheben durch den Landvogt bei den Klöstern, Gerichtsherrn, Gemeinden und rychen Büren.

Uff jedes Hundert Mann soll auch jedes Orthe drei wohlgerüstete Rüter hergeben; über das werden die löbl. Städte Zürich und Bern ersucht, auch noch wyters etwas Rüterey in Bereitschaft zu halten.

Außerdem werden Wallis und Bündten ersucht, etwas Volk in stündlicher Verfassung zu halten: Wallis 1200 und Bündten 3000 Mann, um zu helfen, das allgemeine Vaterland vor Verderbnuß zu erretten.

Ferneres sollen die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen ihre Pässe selbst versorgen und sich uff wyteren Befelch mit Mannschaft bereit halten. Item soll auch die Graffschaft Baden nebst Verwahrung ihrer Pässe noch 3—400 Mann auf den Füßen haben.

Dieses Defensionale wurde im Jahre 1666, als die französische Armee die Freigrafenschaft Burgund, die als altverbündete Provinz von den Eidgenossen schmählich im Stich gelassen worden war, eroberte und Frankreich sich übermüthige, weitgehende Drohungen erlaubte, neuerdings gutgeheißen, erweitert und für die veränderten Verhältnisse angemessen abgeändert.

Wie wenig aber noch die Centralisation bei den eidgenössischen Orten Wurzel gefaßt hatte, ist daraus zu ersehen, daß im Jahre 1677 zuerst Schwyz, dann auch Unterwalden und Uri von dem Defensionale zurücktraten, in welchem die konfessionelle Polemik ein Werk des Teufels erblickte, das ihrer Kantonalhouveränität Gefahr bringe.

Dafür beschlossen die genannten Kantone damals, furohin einem Mitstande erst dann und nur dann zu Hilfe zu ziehen, wenn derselbe wirklich angegriffen sei. Das Jahr 1798 hat diese uneidgenössische Politik darnach gerade an den Urkantonen schwer gerächt.

Gleichwohl stehen die Thatfachen fest: Der dreißigjährige Krieg hat den eidgenössischen Orten den Gedanken einer einheitlichen, nationalen Organisation des Wehrwesens eingegeben und der westphälische Frieden denselben bei ihnen in bleibender Erinnerung erhalten. Damit hängt aber gleichzeitig der Charakter unserer fernern Kriegsstellung nach Außen zusammen.

Eine sechste Folge des westphälischen Friedens für die Eidgenossen nämlich war, daß von da an die Neutralität der leitende Grundsatz ihrer Parteistellung zwischen den kriegführenden Nachbarmächten wurde und auch blieb bis auf den heutigen Tag.

Schon in den Burgunderkriegen fing man an einzusehen, daß Eroberungskriege sich mit dem Frieden und der Befestigung des Bundes im Innern nicht vertragen. Ihre Gefahren wurden von dem betreffenden Artikel im Stanzer Verkommniß nicht gedeckt. Anderseits haben darnach die Schwabenkriege den Eidgenossen gezeigt, daß ihre siegreichen Waffen fortan dem Schutze ihrer Marken gehören, wogegen sie aus den nachherigen Mailänder Kriegen die blutige Lehre über die Berge zurückbrachten, daß sie sich künftig fremder Händel müßigen sollen.

In früheren Jahrhunderten war das Prinzip der Neutralität bei den Eidgenossen weder bekannt, noch gegenüber ganz andern Verhältnissen zulässig. Das Staatsprinzip einer „ewigen Neutralität“ ist in der eidgenössischen Politik neueren Datums.

Eroberungskriege waren in jenen früheren Zeiten für die Bildung, die Erstarkung und den Bestand der Eidgenossenschaft eine Nothwendigkeit. Mit den vielen feindseligen Dynastien im Lande, mit den Kyburgern, Habsburgern, fürstlichen Prälaten und andern Jüngern und Maikäfern der Freiheit mußte in den Frühlingstagen der jungen Eidgenossenschaft aufgeräumt, ihre Herrschaften mußten beseitigt, ihre Gebiete mußten zu Händen der entstehenden und ersterbenden Eidgenossenschaft erobert werden.

Der Verlauf des dreißigjährigen Krieges hat die frühere Lehre der Mailänder Kriege überzeugend bestätigt und den Grundsatz der Neutralität zur abschließlichen Geltung gebracht.

Während des Krieges waren die Grenzpunkte des Landes, wie Basel, Schaffhausen und besonders Bünden fortwährenden Belästigungen ausgesetzt. Die wilden Brandungen des furchtbaren Krieges schlugen fortwährend über die Ufer herüber. In ihrem eigensten Interesse suchten zwar die Grenzorte die strengste Neutralität zu beobachten. Allein sie mußten oft der Uebermacht weichen. Im Jahre 1637 beschloß daher die Tagsatzung: es sei die Neutralität des Schweizerbodens streng und gewissenhaft aufrecht zu erhalten und keiner kriegführenden Partei ein Durchpaß zu gestatten.

Dazu hatte die Tagsatzung auch sonst die triftigsten Gründe.

Von der unglaublichen Rohheit und Verwilderung jener Zeiten kann man sich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß die Pommeren die Bibelworte: „Und er soll dein Herr sein“ buchstäblich und offiziell oder kanonisch übersetzt hatten: „Und hei scholl deek pinigen und deek schlaun.“

Wenn man erfährt, daß der gelehrte braunschweigische Superintendent Dr. Nikolaus Mädler seine Frau nicht allein öfters des kräftigsten durchprügelte, sondern dieselbe sogar wiederholt mit dem bloßen Degen verfolgte.

Ja, wenn man sogar erfährt, daß der Jurist Friedlieb es als Rechtsgrundsatz statuirte, der Ehemann handle gegen sein Gewissen und begehe eine Todsünde, wenn er seine Frau, zumal wenn sie nicht

pariren will, nicht geziemend und vollgemessen durchprügeln. — Ein feltener Friedlieb! *Lucus a non lucendo!*

Während Deutschland durch Verwüstung, Verödung, Hungersnoth, Seuchen, Raub, Brand, öffentliche Unsicherheit und sittliche Verwilderung das Bild des tiefsten Elendes darbot, hatte sich die vom Kriege mehr bedrohte als berührte Schweiz eines verhältnißmäßigen Wohlstandes zu erfreuen, konnte Verunglückten Hilfe reichen, Vertriebenen und Landesflüchtigen gastliche Aufnahme gewähren. Zu wiederholten Malen suchten ganze Schaaren von Flüchtigen hohen und niederen Standes hinter den damals erweiterten Befestigungswerken der Stadt Basel Habe und Leben in Sicherheit zu bringen. Ein sogenanntes Asylrecht zwar kannte man damals noch nicht, wohl aber die vom Evangelium gebotene ewige Asylpflicht der Nächstenliebe.

Das waren, in die Hauptbrennpunkte zusammengefaßt, die günstigen Folgen des westphälischen Friedens für die Schweiz. Gegenüber dem heutigen Stande der Dinge waren sie für die innere politische Gestaltung und Befestigung der Eidgenossenschaft im Ganzen nur von einigem, nur theilweis durchschlagendem Belang.

Mit Recht sagt ein schweizerischer Schriftsteller: „Nicht durch die diplomatischen Federstriche zu Münster und Osnabrück, nicht durch die Gnade Ferdinands III., nicht durch die Verwendungen der Höfe von Versailles und Stockholm, nicht durch das Wohlwollen des Herzogs von Longueville oder des Adler Salvius von Schweden ist die Selbstständigkeit der Schweiz zu Stande gekommen. Auf den Schlachtfeldern von Sempach und Näfels, auf der Malsersheide und bei Dornach, da wurde jene unaustilgbare Bluturkunde geschrieben, die da heißt: Freiheit und Unabhängigkeit von Kaiser und Reich!“

Das 17. Jahrhundert, diese Zeit tiefererspaltung und Zerrissenheit hatte nicht mehr das Zeug, so etwas zu Stande zu bringen. Keine aufopfernde Vaterlandsliebe, kein Gemeinsinn, keine Begeisterung für höhere Ideale, kein Gefühl für Nationalwürde, kein gemeinwaterländischer Gedanke regierte und führte Land und Leute. Der heilige Genius des Vaterlandes hatte sich furchtsam in die braven Herzen weniger Patrioten geflüchtet. Es war die Zeit ungemessener Selbstsucht, schnöder Käuflichkeit, gemeinen Eigennutzes, unversöhnlichen Familienhasses, schrankenloser Rachgier, konfessionellen Haders, verfeinerungssüchtiger Orthodoxie, kleinlicher Intriguen um den Zopf des Kantons, des Kirch-

thurms, der Familie und der Person. Es war die Zeit der fürstlichen Jahrgelder, goldenen Fürstketten und des Menschenhandels in fremde Kriegsdienste, die Zeit der Pekulate und des Sportelthums, die Zeit, wo jede freie Regung im Volke als hochverrätherische Verschwörung unter Henkershand oder in ewiger Verbannung endete. Es war eine jämmerliche, traurige Zeit, in der die heiligsten Interessen des Landes bald da, bald dort von den an fremde Höfe verkauften Parteien um feiles Geld verschachert wurden.

Darum folgte denn auch eine Demüthigung nach der anderen: im Innern ein gefährlicher Bauernkrieg, dann ein erbitterter Religionskrieg; von Außen übermüthiger Hohn und steigende Mißachtung. Die wenigen, aus den Gewitterwolken leuchtenden Sterne vermochten die Nacht nicht zu erhellen, die herrlichen Patrioten der helvetischen Gesellschaft vermochten den Sturz des Hauses nicht mehr aufzuhalten. Das eidgenössische Staatsgebäude war durch und durch morsch und faul. Darum ist es im Jahre 1798 beim ersten gewaltsamen Stoß wie ein Kartenhaus zusammengefallen.

Mit der französischen Revolution sind die Artikel des westphälischen Friedens aus der Diskussion der europäischen Völker und Staaten gefallen. Unter dem Verdicht jenes furchtbaren Weltgerichtes ist der alte Staat zusammengebrochen. Unter Blitz und Donner haben die Völker und Staaten Europas in einer fast vierzigjährigen Bluttaupe aus der Hand der Vorsehung neue Gesetzestafeln empfangen.

Heute denkt Niemand mehr daran, mit Rückgriff auf den westphälischen Frieden den völkerrechtlichen Bestand und die staatliche Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft zu begründen oder zu bezweifeln.

Warum aber, meine Verehrtesten, habe ich gleichwohl mich unterfangen, Sie mit dieser antiquirten Malerei zu unterhalten? —

Es geschah, um uns neuerdings an einer welthistorischen, selbst mit unsäglichen Strömen von Blut geschriebenen Urkunde die große Wahrheit zu vergegenwärtigen, daß der ewige Bund der Eidgenossen seinen Bestand in den Stürmen der Zeiten nicht auf die Artikel alter Pergamente fundamentiren und sturmfest machen kann.

Dieser unser völkerrechtliche Bestand wird daher nur so lange dauern, als wir im Kampfe um unser politisches Dasein das ewige Recht auf unserer Seite haben; den providentiellen Fortschritt in un-

ferer politischen und sozialen Entwicklung als höchste Pflicht unserer Bestrebungen anerkennen; die unbefleckte Ehre und sittliche Würde eines republikanischen Lebens heilig halten; den Glauben an den Gott der Väter und an uns selbst nicht verlieren; in allen großen Fragen und ernstesten Gefahren des Vaterlandes den Opfersinn des Helden ob Sempach beurfunden; zu allem dem den Zaun des Landes, der da ist eine Achtung gebietende, nationale Wehrkraft, nicht zerfallen lassen.

Der Gott der Väter schirme und erhalte das Vaterland!



Istein.

Eine Sage von M. Barack.*

Wenn der Rhein bei Basel seine Nordwendung gemacht und an Hüningen, Haltingen, Gimeldingen und Efringen vorüber sich Bahn durch den felsigen Thalgrund gebrochen hat, so gelangt er etwa drei Stunden unterhalb Basel an eine gewaltige, aus Korallenkalk bestehende Felsmasse, dem weit und breit bekannten und berühmten „Isteiner Klotz“. Aus dem schäumenden Strome steil bis zu einer Höhe von 110 Meter aufsteigend, bildet der riesige Felsblock einen höchst interessanten, malerisch schönen Anblick, während man von seinem Gipfel, den ein Belvedere krönt, eine wahrhaft entzückende Aussicht hat: unmittelbar vor uns, zu unsern Füßen, der grünlich schimmernde Rhein mit seinen zahlreichen Inseln und Werdern — darüber hinaus schweift der Blick über die gesegneten Fluren und weinreichen Vorberge des Sundgaus und des Wasgaus, hoch überragt von den schön geformten Kuppen der Vogesen — links das schöne, gewerbreiche Basel mit seinen reizenden Umgebungen, über welche sich

* Aus dem vortrefflich redigirten „Hebel's Rheinländischen Hausfreund“ pro 1891. Tauberbischofsheim, J. Lang.